

**ERLÄUTERUNGEN :
GRENZEN:**

FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE
GRENZE DES PLANBEREICHES

BAULINIEN:

STRASSENBEGRENZUNGS
ODER VORGARTENLINIE
MIT ZUFAHRT
ZWINGENDE BAULINIE
MIT ZUFAHRT
BAUGRENZE M. ZUFAHRT

BEREITS
FESTGESETZT
FESTZUSETZEN
AUFZUHEBEN
IN AUSSICHT
GENOMMEN

FREIFLÄCHEN:

PRIVATE FREIFLÄCHE IM BAUGEBIET
OFFENTL. FREIFLÄCHE

VORHANDEN
GEPLANT

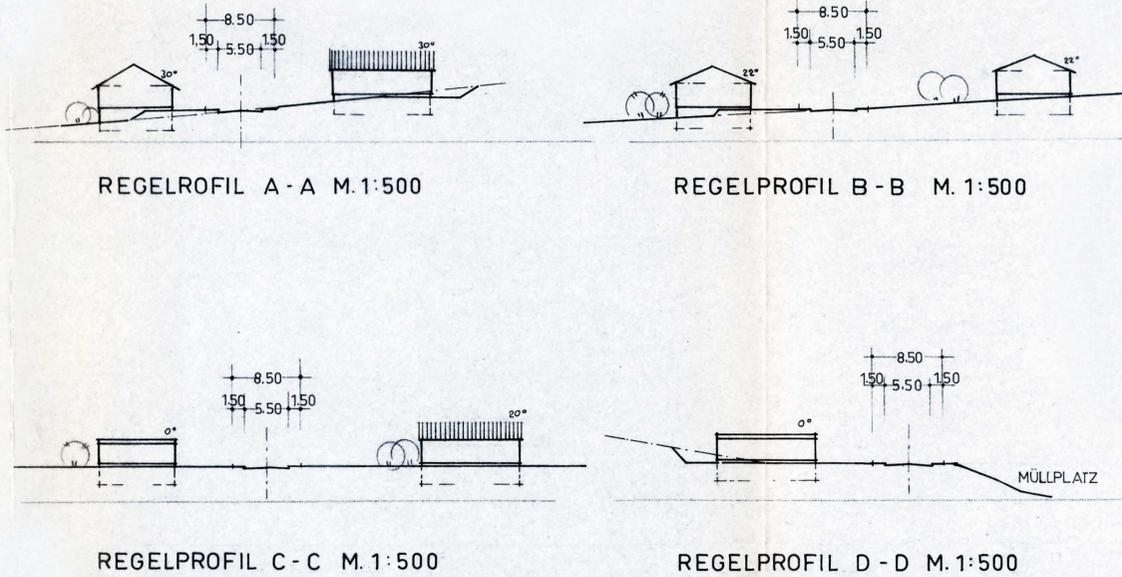
ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN:

ORTSSTRASSEN, ORTSWEGE U. PLÄTZE

GEBÄUDE:

PKW GARAGEN U. NEBENGEBÄUDE 1- GESCH

GESCHOSSZAHL



**Bebauungsplan (Satzung)
für das Gelände
„OBEN AUF DEM FLÜRCHEN“
in der Gemeinde
OBERSALBACH - KURHOF**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341ff) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.6.1966... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgt auf Antrag der Gemeinde Obersalbach-Kurhof durch die Kreisplanungsstelle Saarbrücken.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes.

- | | |
|---|---|
| 1 Geltungsbereich | gemäß Plan = 4,40 ha |
| 2 Art der baulichen Nutzung | |
| 2.1 Baugebiet | reines Wohngebiet |
| 2.1.1 zulässige Anlagen | Wohngebäude |
| 2.1.2 ausnahmsweise zul. Anlagen | keine |
| 3 Maß der baulichen Nutzung | |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse | gemäß Plan |
| 3.2 Grundflächenzahl | max. 0,4 |
| 3.3 Geschosflächenzahl | max. 0,4 |
| 4 Bauweise | offen |
| 5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen | gemäß Plan |
| 6 Stellung der baulichen Anlagen | gemäß Plan |
| 7 Mindestgröße der Baugrundstücke | 500 m ² |
| 8 Höhenlage der baulichen Anlagen | gemäß Plan |
| 9 Flächen für überdachte Stellplätze | innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen |
| 10 Verkehrsflächen | gemäß Plan |
| 11 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen | gemäß Plan |

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Örtliche Bauvorschriften (Satzung) in Vorbereitung

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 31.5.1966 bis 30.6.1966.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 28.6.1966 beschlossen.

Obersalbach-Kurhof, den 30.6.1966
Gemeindebürgermeister
Rudiger
Beigeordneter

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG beschlossen.
Saarbrücken, den
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
Im Auftrag:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am
ortsüblich bekanntgemacht.
Obersalbach-Kurhof, den
Der Bürgermeister

KREIS SAARBRÜCKEN - LAND
OBERSALBACH - KURHOF
GELÄNDE: „OBEN AUF DEM FLÜRCHEN“ FLUR 5

BEBAUUNGSPLAN

M. 1:1250

KREISPLANUNGSSTELLE
SAARBRÜCKEN, DEN 27.4.66

T. Müller
KREISBAURAT

Rudiger
KREISBAUDIREKTOR